



Vorschlag zur Neufassung der Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad Königshofen i. Gr. e.V.

§ 1. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad Königshofen i. Gr. e.V."
2. Er ist im Vereinsregister Schweinfurt unter der Nummer VR 20217 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Königshofen im Grabfeld.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums Bad Königshofen.
2. Gefördert werden sollen die Ziele des Gymnasiums entsprechend den Vorgaben des Art. 131 der Bayerischen Verfassung: Vermittlung von Wissen und Können, Persönlichkeitsentwicklung, Werteerziehung, Erziehung zur Demokratie, Förderung der Alltagskompetenzen, Berufsorientierung, Interkulturelle Bildung, Förderung von Nachhaltigkeit. Die Förderung betrifft insbesondere Klassenfahrten zu Studien- und Begegnungszwecken sowie zur Stärkung der Klassengemeinschaft, Aktivitäten und Projekte der Schule, Anschaffungen wünschenswerter Lern- und Hilfsmittel und Ähnliches. Er fördert zudem die Verbindung zu ehemaligen Schüler(inne)n und Klassen und pflegt die Tradition der Schule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu entrichten.

5. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
6. Der/die Schulleiter(in) ist kraft seines/ihrer Amtes automatisch beitragsfreies Mitglied des Vereins.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, sowie mit dem Tod des Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Die Mitglieder erkennen die Satzung an; sie verpflichten sich, die Interessen der Vereinigung und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen und den Beitrag zu entrichten.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt. Freiwillige höhere Beiträge und Geld- oder Sachspenden sowie Stiftungen und Vermächtnisse sind erwünscht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7. Organe des Vereins

Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

§ 8. Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, nachfolgend 1. oder 2. Vorsitzender genannt, dem/der Schriftführer/in, nachfolgend Schriftführer genannt, und dem/der Schatzmeister/in, nachfolgend Schatzmeister genannt. 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und haben jeder für sich die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Der Schriftführer protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von Schriftführer und erstem Vorsitzenden, bei deren Verhinderungen von deren Vertretern zu unterzeichnen. Auf Beschluss des Vorstandes

können die Protokolle so geführt werden, dass nur die Beschlüsse niedergeschrieben werden. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Näheres zu den Verfahrensweisen regelt eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Geschäftsordnung. Aufgabe der Kassenprüfung ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Kasse durch den Schatzmeister.

Die Sitzungen des Vorstandes berufen der erste oder zweite Vorsitzende ein. Eine Sitzung des Vorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i.V. m. § 662 BGB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung erhalten, höchstens jedoch bis zur gültigen Höhe des Freibetrags nach §3 Nr. 26a EStG. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9. Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird wenigstens 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins und zusätzlich auf Wunsch schriftlich durch Brief oder E-Mail bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Dreiviertelmehrheit der

erschienenen Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sich die Mitglieder nicht einstimmig für eine Wahl auf Zuruf aussprechen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aufzustellen.

§ 10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11. Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Vermögen des Vereins sowie Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Mittel des Vereins an den Sachaufwandsträger, aktuell Landkreis Rhön-Grabfeld, mit der Maßgabe, diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ausbildung an dieser Schule zu verwenden.

Vorschlag zur Neufassung der Satzung